

	Datum	Visum
Aktueller Stand (letzte Überarbeitung)	17.11.2020	hyo
Gültig ab	01.01.2021	
Erstversion	01.01.2014	mos
Dokumenten-Nr.		ABC_006

ersetzt alle früheren diesbezüglichen Regelungen

Vergütungsempfehlung für motorisierte, passive Bewegungsschienen (CPM)

Ausgangslage

Die Fachstelle für medizinische Leistungen und Technologien der Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK) hat im Frühsommer 2019 eine Bewertung der Bewegungsbehandlung unter Anwendung von motorisierten, passiven Bewegungsschienen (CPM) vorgenommen. Dabei berücksichtigte sie die einschlägigen Studien und kam zum Schluss, dass die vorhandene Evidenz keinen medizinischen Nutzen der Anwendung einer CPM-Bewegungsschiene in der **unbegleiteten Domiziltherapie** belegt. Der Vorstand der MTK hat an seiner Sitzung vom 12.9.2019 beschlossen, dass der Einsatz von CPM-Schienen im Rahmen einer **Domiziltherapie – auch in Kombination mit Physiotherapie** – aufgrund der vorgelegten, sehr umfangreichen Datenlage **nicht empfohlen werden kann**. Die Zentralstelle für Medizinaltarife UVG (ZMT) wurde mit der Umsetzung dieser Empfehlung beauftragt und erachtete eine Übergangsfrist bis 31.12.2020 als angemessen.

Somit bleibt die aktuelle Vergütungsregelung für CPM-Schienen, datiert vom 1.1.2018, bis 31.12.2020 gültig. Die Gerätelieferanten, die Leistungserbringer-Verbände FHM, H+ und physioswiss wurden am 25.10.2019 über den Beschluss des MTK-Vorstandes schriftlich orientiert.

Von der Empfehlung des MTK-Vorstands **nicht betroffen** ist die postoperative Anwendung der passiven Bewegungsschienen während des stationären Aufenthalts im Spital / in der Reha-Klinik sowie die Anwendung von aktiven Bewegungsschienen (CAM).

Vergütungsempfehlung

Ab dem 1.1.2021 wird die Vergütung gemäss obengenanntem Beschluss von der ZMT nicht mehr empfohlen.

Welche CPM-Behandlungen werden im Bereich UV/IV/MV noch zur Vergütung empfohlen?

- Die Anwendung einer CPM-Bewegungsschiene im Rahmen der postoperativen Behandlung während des stationären Aufenthalts **im Spital / in der Rehaklinik** ist grundsätzlich unbestritten. Deren Abgeltung ist in der Fallpauschale gemäss SwissDRG respektive Reha-Tagespauschale enthalten.
- Die Domiziltherapie der **idiopathischen Schultersteife** mittels einer CPM-Schulterschiene (siehe untenstehenden Absatz «Bemerkungen»).
- Eine ärztlich verordnete, ambulante, in der Physiotherapie-Praxis unter Aufsicht eines Physiotherapeuten durchgeführte CPM-Behandlung ist grundsätzlich möglich. Die Vergütung erfolgt nach dem Physiotherapie-Tarif gemäss Tarifziffer 7301 (Sitzungspauschale).

Für jede mögliche Behandlung gemäss o. g. Punkten b und c ist vorgängig vom behandelnden Arzt eine Kostengutsprache beim Versicherer einzuholen.

Bemerkungen

In einem seltenen Fall von **idiopathischer Schultersteife** in Zusammenhang mit einem Unfallereignis ist eine Domiziltherapie mittels CPM-Schulterschiene (Mietgerät) grundsätzlich mit ärztlicher Verordnung möglich. In jedem Fall ist vorgängig vom behandelnden Arzt eine Kostengutsprache beim Versicherer einzuholen.

Die Vergütung erfolgt gemäss MiGeL (Stand 1.1.2021), Kapitel 30.01, inkl. MwSt., wie folgt (Änderungen der MiGeL vorbehalten):

a. Positions-Nr. 30.01.03.00.2

Miete pro Tag: CHF 3.34

Limitation: Die maximale Behandlungsdauer beträgt 60 Tage.

b. Positions-Nr. 30.01.03.01.2

Einmalige Pauschale: CHF 280.-

Für die Lieferung (inkl. Abholung), Einstellung und Instruktion der Schiene zu Hause beim Versicherten

Limitation: Die Vergütung erfolgt nur bei persönlicher Durchführung durch das technische Personal der Abgabestelle, welche die CPM-Schulterschiene vermietet.

Die Rechnung ist mit dem Tarifcode 452 und den o. g. Positions-Nr. von der Abgabestelle direkt dem Versicherer zuzustellen.

Dem Versicherten darf keine Zusatzrechnung irgendwelcher Art gestellt werden.